

«Die DSGVO ist nun ohne Wenn und Aber in Liechtenstein anwendbar»

Interview Seit heute greift auch hierzulande die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nun gelten die neuen Gesetze für «tatsächlich alle», wie Marie-Louise Gächter, Leiterin der Datenschutzstelle, im «Volksblatt»-Sommergespräch deutlich macht.

VON HOLGER FRANKE

«Volksblatt»: Frau Gächter, Sie sind nun seit 1. Januar 2018 im Amt, haben Sie sich schon eingearbeitet?

Marie-Louise Gächter: Das intensive und arbeitsreiche erste Halbjahr brachte den Vorteil, dass ich mich sehr schnell in die Materie einarbeiten konnte bzw. musste. Die Anzahl und die Komplexität der Anfragen, die in dieser Zeit an die Datenschutzstelle (DSS) gerichtet wurden, steigerten sich mit jedem Tag, je näher der 25. Mai rückte. Auch habe ich das Glück, dass ich mit dem Team der Datenschutzstelle eine sehr grosse und kompetente Unterstützung zur Seite habe. Vor allem die enge Zusammenarbeit mit meinem Stellvertreter Michael Valersi erlaubte es mir, von seinem langjährigen und weitreichenden Wissen zu profitieren und nicht viel Zeit zu verlieren mit der Suche nach Antworten.

Um die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gab es in den vergangenen Monaten sehr viel Verwirrung. Nun ist sie seit dem heutigen 20. Juli 2018 auch in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Was heisst das nun konkret?

Das heisst konkret, dass die DSGVO nun ohne Wenn und Aber in Liechtenstein anwendbar ist. Die Bestimmungen der DSGVO müssen nun auch dann beachtet werden, wenn die Verarbeitung von Daten ausschliesslich Bürger im Inland betrifft. Somit treffen die Verpflichtungen nun jede öffentliche oder private Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet. Die einzige Ausnahme ist die Datenverarbeitung im persönlichen oder familiären Bereich. Die Einladung zum Klantreffen oder zur Wanderung im Familienkreis ist demnach auch in Zukunft nicht erfasst. Darüber hinaus muss aber jede datenverarbeitende Stelle, vom örtlichen Fussballverein über den Kiosk an der Ecke bis hin zum internationalen Grosskonzern die Bestimmungen einhalten.

Wir haben nun die DSGVO und aktuell ein nationales Datenschutzübergangsgesetz, wie passt das zusammen?

Die DSGVO erlaubt es den Mitgliedsstaaten, bestimmte Bestimmungen der DSGVO zu konkretisieren und sie an die nationalen Bedürfnisse anzupassen. Von diesen sogenannten Öffnungsklauseln macht Liechtenstein Gebrauch und das nationale Datenschutzgesetz sowie zahlreiche datenschutzrechtliche Bestimmungen in Spezialgesetzen tragen den Besonderheiten des Landes Rechnung. Das Datenschutzgesetz wird allerdings zur Zeit noch vom Landtag beraten und damit nicht vor Ende Jahr in Kraft treten. Um die Zeit zwischen dem 20. Juli (Geltung der DSGVO) und dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes zu überbrücken, tritt gleichzeitig mit der DSGVO ein nationales Übergangsgesetz in Kraft. Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, der Datenschutzstelle die Kompetenz einzuräumen, als «federführende Behörde» tätig zu sein.

Dies bringt den Vorteil, dass die DSS für liechtensteinische Unternehmen, die grenzüberschreitend Daten verarbeiten, bereits ab 20. Juli als Ansprechperson tätig sein kann.

Vor allem die KMU und die Vereine machen sich noch immer viele Sorgen: Hat die neue europäische DSGVO ihre Nagelprobe in Liechtenstein bereits erfahren?

Von einer Nagelprobe würde ich noch nicht sprechen, denn viele der kleineren Unternehmen und der Vereine befinden sich noch in der Umsetzungsphase und sind oft erst dabei, ihre Datenverarbeitungsprozesse an die DSGVO anzupassen. Dabei treffen sie nach wie vor auf viele offene Fragen, die sie abklären müssen. Denn eine simple Standard-Anleitung zur schnellen Do-it-Yourself DSGVO-Konformität gibt es leider nicht.»

«Eine simple Standard-Anleitung zur schnellen Do-it-Yourself DSGVO-Konformität gibt es leider nicht.»

etwa die Datenschutz-Folgeabschätzung oder die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Letzteres trifft etwa auf viele KMU und die Vereine zu.

Welche wichtigsten Voraussetzungen müssen Vereine erfüllen, um datenschutzkonform zu handeln? Abgesehen von den einzelnen Verpflichtungen muss der Verein die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze jederzeit nachweisen können (sog. Rechenschaftspflicht). Im Konkreten heisst dies, dass dafür die Datenverarbeitungsprozesse dokumentiert werden müssen (sog. Verarbeitungsverzeichnis). Zusätzlich zur Dokumentation müssen betroffene Personen, von denen Daten erhoben werden, umfassend über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Zudem muss sich der Verein Gedanken machen, auf welcher Rechtsgrundlage er die Daten verarbeitet. Wenn es einer Einwilligung bedarf, was etwa im Falle der Veröffentlichung personenbezogener Daten zutrifft, muss darauf geachtet werden, dass die Einwilligung DSGVO-konform eingeholt wird.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Verein einen Auftragsverarbeiter einsetzt, etwa zur Betreuung der Internetseite oder zum Versand des Newsletter. In diesem Fall ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschliessen. Schliesslich ist sicherzustellen, dass die Massnahmen zum Schutz der Daten den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und die Schutzmassnahmen entsprechend des jeweiligen Schutzbedarfs gewählt werden. Vereine finden nähere Ausführungen zu diesen Schritten sowie Muster für die einzelnen Verzeichnisse und Erklärungen auf unserer Internetseite.

Was sind die typischen Fallstricke bei Vereinen und was muss welcher Verein tun, falls es nicht schon längst geschehen ist?

Unsere Erfahrung zeigt, dass eine der grössten Schwierigkeiten für Vereine in der Frage besteht, wann eine Einwilligung erforderlich ist. Gerade im Hinblick auf die Veröffentlichung von Fotos im Internet braucht es gemäss der DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen eine

Und die Vereine?

Auch für die Vereine gilt dasselbe. Sobald die Mitgliederverwaltung geordnet und damit mit System erfolgt, unterliegen die Vereine der DSGVO. Allerdings zeichnet sich die DSGVO gleichwohl durch gewisse Flexibilität aus. Ihr risikobasierter Ansatz skaliert die Handlungspflichten der Verantwortlichen. Besonders risikoreiche Datenverarbeitungen erfordern aufwändigere Massnahmen, während bei weniger riskanten Verarbeitungen Massnahmen in geringerem Ausmass ausreichen. Unter Umständen können einzelne Handlungspflichten ganz entfallen, wie

etwa die Datenschutz-Folgeabschätzung oder die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Letzteres trifft etwa auf viele KMU und die Vereine zu.

Welche wichtigsten Voraussetzungen müssen Vereine erfüllen, um datenschutzkonform zu handeln? Abgesehen von den einzelnen Verpflichtungen muss der Verein die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze jederzeit nachweisen können (sog. Rechenschaftspflicht). Im Konkreten heisst dies, dass dafür die Datenverarbeitungsprozesse dokumentiert werden müssen (sog. Verarbeitungsverzeichnis). Zusätzlich zur Dokumentation müssen betroffene Personen, von denen Daten erhoben werden, umfassend über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Zudem muss sich der Verein Gedanken machen, auf welcher Rechtsgrundlage er die Daten verarbeitet. Wenn es einer Einwilligung bedarf, was etwa im Falle der Veröffentlichung personenbezogener Daten zutrifft, muss darauf geachtet werden, dass die Einwilligung DSGVO-konform eingeholt wird.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Verein einen Auftragsverarbeiter einsetzt, etwa zur Betreuung der Internetseite oder zum Versand des Newsletter. In diesem Fall ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschliessen. Schliesslich ist sicherzustellen, dass die Massnahmen zum Schutz der Daten den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und die Schutzmassnahmen entsprechend des jeweiligen Schutzbedarfs gewählt werden. Vereine finden nähere Ausführungen zu diesen Schritten sowie Muster für die einzelnen Verzeichnisse und Erklärungen auf unserer Internetseite.

Was sind die typischen Fallstricke bei Vereinen und was muss welcher Verein tun, falls es nicht schon längst geschehen ist?

Unsere Erfahrung zeigt, dass eine der grössten Schwierigkeiten für Vereine in der Frage besteht, wann eine Einwilligung erforderlich ist. Gerade im Hinblick auf die Veröffentlichung von Fotos im Internet braucht es gemäss der DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen eine



«Von der Taktik des Abwartens in der Hoffnung, dass nichts passiert, würde ich dringend abraten», mahnt Marie-Louise Gächter. (Foto: Michael Zanghellini)

Einwilligung. Nachdem die Öffentlichkeitsarbeit und damit die Internetseite für sehr viele Vereine von grosser Bedeutung sind, beschäftigt die Thematik die Verantwortlichen zurzeit sehr.



Und die Bürger? Eigentlich soll uns die DSGVO ja schützen. Allzu viel Begeisterung habe ich noch nicht wahrgenommen. Sie etwa?

Hier haben Sie nicht ganz Unrecht mit Ihrer Beobachtung. Und zugegeben, für die Bevölkerung ist dieses sehr komplexe Regelwerk aus Brüssel nicht einfach zu verstehen. Die DSGVO wurde mit dem Ziel geschaffen, die Daten des Einzelnen zu schützen, vor allem gegenüber jenen Institutionen, die nicht gerade zim-

«Allerdings haben die meisten Bürger nicht damit gerechnet, dass die DSGVO nun auch in ihren Alltag eingreift.»

per nicht damit gerechnet, dass die DSGVO nun auch in ihren Alltag eingreift und sie etwas unerwartet dazu aufruft, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Sie sollen nun plötzlich ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Fotos auf der In-

ternetseite ihres Fussballvereins oder ihres Arbeitgebers geben und sich zahllose Datenschutzerklärungen durchlesen, die seit 25. Mai regelmässig das E-Mail Postfach an die Grenzen seiner Kapazitäten bringen. Die Bereitschaft, sich mit der Thematik zu befassen und auch einen Beitrag zu leisten, muss sich wohl erst entwickeln.

Ganz viel Verunsicherung herrscht derzeit bei Fotos. Was darf man und was nicht?

«Ein Bild sagt mehr als tausend Worte» ist eine Metapher für den Mehrwert von Bildern oder Fotos gegenüber einer Aussage oder einem geschriebenen Text. Mit einem Bild können komplizierte Sachverhalte oft sehr viel einfacher und eindrücklicher erklärt werden als mit Worten. Kein Wunder also, dass Fotos einen enorm hohen Stellenwert etwa in der Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen oder Vereinen geniessen. Fast jede Internetseite setzt auf die Wirkung von Bildern oder Fotos. Fotos von Personen, die es erlauben, die betroffene Person mit geringem Aufwand zu identifizieren, gelten gemäss Art. 2 der DSGVO als personenbezogene Daten - in diesem Fall genau genommen als Bilddaten. Und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten benötigt eine Rechtsgrundlage, ansonsten ist sie untersagt. Lediglich Fotos für den privaten oder fami-



drohenden Sanktionen. Was viele lange nicht wahrhaben wollten ist die Tatsache, dass die Bestimmungen der DSGVO nicht nur von den Internetgiganten, sondern von jeder datenverarbeitenden Stelle zu beachten sind und somit einen Ein-Personen-Betrieb oder den örtlichen Turnverein ebenso wie ein multinationales Grossunternehmen treffen. Selbst Unternehmen, die ihre Akten noch in Papierform verwalten, entkommen den neuen Regelungen nicht. Andererseits zeichnet sich die DSGVO gleichwohl durch eine gewisse Flexibilität aus.

«Die neue Freiheit hat aber ihren Preis: Tun sie zu wenig, drohen hohe Strafen.»

Strafbestimmungen bis zu 22 Mio. Franken oder 6 Jahre Haft: Die neuen Strafbestimmungen im neuen Datenschutzgesetz haben es in sich. Ist die Angst bei den kleinen Unternehmen und Vereinen berechtigt? Sie ist dann nicht berechtigt, wenn die betroffenen Unternehmen die neuen Bestimmungen ernst nehmen und gewillt sind, die Verordnung in ihrem Unternehmen oder ihrem Verein umzusetzen. Die DSGVO überträgt den Unternehmen die Verantwortung, die Rechte der Betroffenen zu schützen und die neuen Datenschutzbestimmungen gewissenhaft umzusetzen. Die Aufsicht und Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörden soll erst im Nachhinein eingreifen. Die neue Freiheit hat aber ihren Preis: Tun sie zu wenig, drohen hohe Strafen. Allerdings heisst dies nicht, dass von Tag eins an alle Vorkehrungen bis ins Detail greifen müssen. Wesentlich ist, dass die wichtigsten Massnahmen ergriffen werden und der Datenschutz ernst genommen wird. Priorität der liechtensteinischen Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Beratung und Information und nicht die Abmahnung in grossem Stil.

Gab es hierzulande bereits Beschwerden oder Abmahnungen?

Es gab bei der Datenschutzstelle bisher vier Beschwerden, von denen drei bereits beantwortet sind. Eine vierte betrifft eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung, und die Abklärungen finden hier in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen europäischen Behörden statt. Abmahnungen hingegen gab es noch keine. Zudem wird die Datenschutzstelle Sanktionen erst dann verhängen können, wenn das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten wird. Wenn man über die Landesgrenzen hinaus auf Europa blickt, ist festzustellen, dass die Aufsichtsbehörden zurzeit ihr Augenmerk vor allem auf die grossen Internetkonzerne richten. Hier gibt es bereits erste Beschwerden gegen Facebook, Google, Apple, Amazon, LinkedIn, Instagram oder WhatsApp. Ohne dem Ergebnis der Verfahren vorzugreifen zu wollen, belegt das, dass die DSGVO Wirkung zeigt.

«Die Schlagkraft der neuen EU-Regeln beruht auf ihrer Reichweite, aber auch auf den drohenden Sanktionen.»

Um die Zuständigkeiten ranken sich auch einige Mythen. Was konkret macht die Datenschutzstelle, wenn es Beschwerden gibt und welche Kompetenzen hat sie? Die Datenschutzstelle hat unter der DSGVO zahlreiche Befugnisse, die von Untersuchungen der Datenschutzverletzungen bis hin zu Empfehlungen und dann künftig natürlich auch zur Verhängung von Geldbussen reichen können. Darüber hinaus arbeitet die DSS mit den anderen europäischen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Ausschuss zusammen, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung handelt.

Und die personellen Ressourcen? Die Datenschutzstelle ist nicht besonders gross. Gross genug, um tatsächlich die komplette Einhaltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gewährleisten zu können? Wenn man die zusätzlichen Aufgaben berücksichtigt, welche die DSGVO für die Aufsichtsbehörden mit sich bringt, sind die aktuellen personellen Ressourcen keinesfalls ausreichend. Im Moment sind wir restlos ausgelastet mit der Beratung und den Anfragen der Unternehmen und Vereine in Liechtenstein. Darüber hinaus sind wir aber auch aufgerufen, an den europäischen Verfahren, sei dies in Form von Amtshilfeersuchen oder bei Beschwerden im Falle von grenzüberschreitender Datenverarbeitung mitzuwirken. Zum Glück sind wir erst in eine der genannten Beschwerden eingebunden, denn für mehr hätten wir aktuell keine Ressourcen. Doch selbst die Beobachtung der Verfahren ist zeitintensiv, aber notwendig, um unsere eigene Beratung und Information an den Entscheidungen des Europäischen Datenschutzausschusses ausrichten zu können.

Um das in Relation zu bringen: Wenn Sie nun alle Vorschriften überwachen wollten, international und national, unter Berücksichtigung aller Behörden und deren zahlreichen teils amtsübergreifenden Vorschriften, wie viele Mitarbeiter wären eigentlich nötig? Wir haben in den vergangenen Monaten viele Berechnungen angestellt und auch anhand von Gutachten, die zur Thematik des Mehraufwands für die Aufsichtsbehörden vorliegen, eruiert, wie viele Stellen wir benötigen, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Unsere am untersten Limit gehaltenen Berechnungen ergaben dabei 3,5 Stellen. Mit diesen zusätzlichen Stellen könnten wir jene Verpflichtungen, die unerlässlich sind, nachkommen. Sollten sich allerdings etwa unerwartete Anhängungen von Beschwerden ergeben, wird es schwierig.

Das wirft die Frage nach der Gröszenverträglichkeit auf, die sich natürlich bei dieser Komplexität fair, dass ein kleines Land wie Liechtenstein die gleichen Ressourcen aufbauen muss, wie grössere Länder? Es sind bei Weitem nicht die gleichen Ressourcen in allen Staaten. Liechtenstein hat im Verhältnis wesentlich weniger Mitarbeitende als die anderen Staaten in Europa. Selbst andere kleine europäische Staaten wie Malta, Island oder Luxemburg haben um einiges mehr Mitarbeitende. So beschäftigt etwa die Behörde in Luxemburg 21 Personen. Island hat die Zahl der Mitarbeitenden im Zuge der Vorbereitung auf die DSGVO verdreifacht und inzwischen über 100 Mitarbeitende.

Liechtenstein wird die neuen Regeln einhalten müssen. Aber falls nicht? Könnte es dann zu Vertragsverletzungsverfahren kommen? Wie gross ist dieses Risiko?

Ich kann Ihnen versichern, dass wir alles tun werden, um als Datenschutzaufsichtsbehörde unseren Verpflichtungen nachzukommen. Was allerdings immer ein gewisses Risiko darstellt, ist die schwierig zu prognostizierende Anzahl an Beschwerden oder Amtshilfeersuchen, denen wir innerhalb von recht knappen Fristen nachkommen müssen. Sollten diese einmal gehäuft auftreten, kann der Fall eintreten, dass die Fristen nicht eingehalten werden können. Wir hoffen natürlich, dass ein Vertragsverletzungsverfahren nicht sofort die Folge ist, aber ein Restrisiko bleibt natürlich immer.

liären Bereich sind von den neuen Datenschutzbestimmungen nicht betroffen, und auch für den Journalismus und die Medien gibt es Sonderregelungen. Wenn die abgebildete Person individuell erkennbar ist, bedarf es grundsätzlich der vorherigen Einwilligung. Eine Ausnahme kann etwa gemacht werden, wenn es sich bei der fotografierten Person um eine Person der Zeitgeschichte, den Vereinsvorstand oder ein Mitglied der Geschäftsleitung handelt oder sie als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit oder als Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen auf der Aufnahme abgebildet ist. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass das schutzwürdige Interesse der abgebildeten betroffenen Personen grundsätzlich nicht überwiegt, und es kann von der Einwilligung abgesehen werden.

«Die Rechtsstreitigkeiten werden sicher nicht ganz ausbleiben, denn dafür gibt es zu viele offene und unklare Formulierungen im Gesetzestext.»

Heisst das nun ernsthaft, dass wir nun alle mit einem gut sichtbaren Schild um den Hals laufen müssen auf dem steht «Keine Fotos»? Nein, das kann es nicht sein, wenn gleich dieses Modell anlässlich von Veranstaltungen in einem Wiener Kindergarten tatsächlich Anwendung findet. Aber dennoch raten wir gerade beim Fotografieren von Kindern und der Veröffentlichung von Fotos von Minderjährigen zu grösster

Vorsicht. Hier sollte die Einwilligung der Eltern eingeholt werden. In der Praxis könnte eine pragmatische Lösung sein, dass man auf Aufnahmen einzelner Kinder verzichtet (ausser die Einwilligung liegt vor) und Fotos grösserer Gruppen aus der Entfernung für die Veröffentlichung bevorzugt oder Fotos nur am Beginn einer Veranstaltung macht, an der Betroffene, die der Veröffentlichung nicht zustimmen, die Möglichkeit haben, abseits des Fokus des Fotografen zu stehen. Es erfordert sicher einiges an Umdenken, aber mit etwas Kreativität lässt sich das Problem wohl meistern.

Da werden sich die Juristen aber die Hände reiben. Das klingt so, als wenn hier Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Das kann doch nicht die Intention des Gesetzes gewesen sein. Die Rechtsstreitigkeiten werden sicher nicht ganz ausbleiben, denn dafür gibt es zu viele offene und unklare Formulierungen im Gesetzestext. Es ist zu erwarten, dass einige Einzel-, Grenz- und Spezialfälle vor Gerichten ausgefochten werden. Andererseits hat der europäische Gesetzgeber insofern vorgesorgt, als er den Europäischen Datenschutzausschuss in Brüssel, in dem alle Datenschutzauftragsträger der EU und EWR Staaten vertreten sind, damit

beauftragt hat, die Grundverordnung mittels Leitlinien auszulegen. Es bleibt also zu hoffen, dass viele Fragen eine Antwort erfahren, bevor sie Anlass zu langen Rechtsstreitigkeiten geben. Ebenso wird auch vom Europäischen Gerichtshof erwartet, dass er in den kommenden Jahren einige der grossen Fragen klären wird.

Die Datenschutzgrundverordnung sollte ursprünglich vor allem die Internetgiganten mit ihren grossen Rechtsabteilungen bremsen. Nun sehen sich kleine Unternehmen und Vereine gefährdet, die sich oftmals gar keinen teuren Rechtsbeistand leisten können. Ist das gerecht? Die Facebook-Cambridge-Analytica-Saga hat gezeigt, wie überfällig klare Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind. 25 Jahre Internet haben Geschäftsmodelle wild wuchern lassen und das Alltagsleben der Bürger massiv verändert. Alle zwei Tage produzieren wir dieselbe Menge an Daten, für deren Generierung die Menschheit von Anbeginn der Zeit bis 2013 brauchte. Über 90 Prozent der beliebtesten kostenlosen Apps sammeln beinahe schrankenlos Informationen über ihre Nutzer, ohne dass je in einer breiten, gesellschaftlichen Debatte die Spielregeln festgelegt worden sind. Die Schlagkraft der neuen EU-Regeln beruht auf ihrer Reichweite, aber auch auf den